

**Gebührensatzung**  
**der Stadt Munster für die Obdachlosenunterkünfte**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 04.03.1955 in der Neufassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 02.08.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Munster am 25. April 1974 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Munster unterhält im öffentlichen Interesse Obdachlosenunterkünfte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 1 und 8 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347).

Dies gilt unabhängig davon, ob die Räumlichkeiten im Eigentum der Stadt Munster stehen oder sie durch die Stadt Munster von Dritten angemietet werden.

**§ 2**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind alle Personen, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen sind.
- (3) Sind mehrere Personen in eine Unterkunft eingewiesen, so sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

**§ 3**

- (1) Die Gebühren betragen monatlich 3,00 DM (bis 31.12.2001) / 2,00 Euro (ab 01.01.2002) für jeden angefangenen Quadratmeter der Unterkunft in den Trakten 47, 51 und 53.
- (2) Die Gebühren betragen monatlich 5,00 DM (bis 31.12.2001) / 3,00 Euro (ab 01.01.2002) für jeden angefangenen Quadratmeter der Unterkunft in dem Trakt Waldstraße 49. In dem gleichen Trakt sind außerdem monatlich 2,00 DM/qm (bis 31.12.2001) / 1,00 Euro (ab 01.01.2002) für Heizungs pauschale zu zahlen.
- (3) In den Gebühren sind alle übrigen städtischen Abgaben enthalten.
- (4) Für angemietete Objekte wird der vertraglich vereinbarte Mietzins zuzüglich Nebenkosten als Benutzungsgebühr erhoben.

**§ 4**

- (1) Die Gebühren sind am 1. jeden Monats im voraus zu entrichten.
- (2) Werden Obdachlose im Laufe eines Monats in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen, so werden die Gebühren für den laufenden Monat - berechnet nach Tagen - sofort fällig.

**§ 5**

Die Gebühren werden mit der Einweisungsverfügung festgesetzt und den Gebührenpflichtigen mitgeteilt.

**§ 6**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte vom 14.9.1959 außer Kraft.

Munster, den 25. April 1974

Dr. Winkelmann  
Bürgermeister

Peters  
Stadtdirektor

---

Bekanntmachung am 05.06.1974 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau Nr. 5/74.

1. Änderungssatzung (Neufassung § 3) vom 21.04.1977, Bekanntmachung am 25.05.77 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau, in Kraft ab 26.05.1977.
2. Änderungssatzung (Neufassung § 3) vom 05.10.1989, Bekanntmachung am 30.11.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostel, in Kraft ab 01.01.1990.
3. Änderungssatzung (Neufassung § 3) vom 09.12.1993, Bekanntmachung am 31.01.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostel, in Kraft ab 01.02.1994.
4. Änderungssatzung vom 26.05.1994, Bekanntmachung am 30.06.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostel, in Kraft ab 01.07.1994.
5. Änderungssatzung (Neufassung § 3 Abs. 1) vom 11.12.1997, Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 17.12.1997, in Kraft ab 01.01.1998.
6. Änderungssatzung (Neufassung § 3 – Euroumstellung -) vom 22.02.2001; Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 15.03.2001; in Kraft ab 01.01.2001.